

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 22 (1896)
Heft: 23

Artikel: Gesetzesvorschlag betreffend die Aufhebung des schweiz. Landsturms
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-433073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich bin der Düstler Schreier
Und freue mich meiner Seel,
Daß sie in Bern gewählt nun
Den Herren Landammann Keel.

Mich hätte zwar selbstverständlich
Der Curti noch besser gestreut,
Allein in derigen Dingen
Da werd' man doch endlich geschont!

Wer immer und immer pladdert,
Von Gerechtigkeit und Proporz,
Der jammt, wenn man es thut
Nicht gleich, er komme zu — forz.



Gesetzesvorschlag betreffend die Aufhebung des schweiz. Landsturms.

Die Schweiz. Bundesversammlung, nach Analogie der f. Z. ebenfalls rechtzeitig erfolgten Aufhebung des Bündhölzgesetzes und nachdem schon die erste eintägige Uebung die verlangte Kriegsbereitschaft des Landsturms nicht erreicht hat,

beschließt:

- a) Der 1895 in Funktion getretene Landsturm wird abgeschafft.
- b) Die Angehörigen des bewaffneten Landsturms werden auf ihre Versammlungsorte einberufen und entwaffnet.

Sie haben sämtliche Ausrüstungsgegenstände abzugeben und werden für die Zukunft unfähig erklärt, an der Vertheidigung des Landes theilzunehmen.

Da immerhin zu befürchten ist, daß bei einem feindlichen Einbruch in unser Land, sich einzelne, der Feldarmee nicht zugetheilte Individuen, durch den Besitz einer Schießwaffe oder in unrichtiger und übel platzirter Verwendung ihrer Schießfertigkeit dazu hinreißten lassen, dem eindringenden Feinde bewaffneten Widerstand entgegen zu setzen und dadurch sich der Unannehmlichkeit auszusetzen, erschossen oder aufgehängt zu werden,

wird des Weiteren verfügt:

1. Es dürfen bei etwaigem feindlichem Einbruch in das Land die Sturmglöcken nicht mehr geläutet werden, um allfällige Zusammenrottung des weber dem Auszug noch der Landwehr angehörigen Volkes oder gar Versuche zum gewaltsamen Widerstand gegen die feindliche Besitznahme des Landes zu verhüten.

2. Es ist fernerhin, da das Schießen von Nichtmilitärs als bloße Spielerei tagirt werden muß, künftighin die Theilnahme an eidgenössischen, kantonalen und sonstigen Schützenfesten nur den Angehörigen der Feldarmee gestattet und sind alle andern Schützen davon auszuschließen.

Der Bundesrath behält sich überdies vor, nöthigenfalls und bei drohendem Kriegsausbruch sämtliche nicht in der Feldarmee eingetheilten Schützen die Waffen abzunehmen.

3. Um wehrfähige Schweizerbürger der Wohlthaten völkerrechtlichen Schutzes, wie sie die Feldarmee genießt, theilhaftig werden zu lassen, soll denselben gestattet werden, die eidgenössische Armee zu tragen, insofern sie sich verpflichten, in Kriegszeiten absolut keine Schieß- oder sonstige Waffen im Hause zu dulden oder gar davon Gebrauch zu machen.

Es soll überdies mit den uns umgebenden Militärstaaten eine völkerrechtliche Konvention angebahnt werden, wonach jedem in der Feldarmee nicht eingetheilten, wehrfähigen Schweizerbürger ein neutraler Platz angewiesen wird, wo er bei ruhigem Verhalten vom Feinde nicht belästigt werden darf. Es dürften sich hiezu namentlich die in den Schweizerhäusern bequem angelegten Oefen eignen.

Uebrigens übernimmt der Bundesrath keine Verantwortlichkeit, wenn der Feind durch unfreundliches Betragen der Einwohner oder durch Verweigerung von ihm geforderter Dinge zur Nichtachtung des Völkerrechtes veranlaßt würde.

Sollten die Kriegsverhältnisse ausnahmsweise ein Aufgebot des Landsturms nöthig erscheinen lassen, so hat sich derselbe mit Hengabeln oder Dreschpflegeln zu bewaffnen, da der Gebrauch von Schießwaffen den Feind zu Repressalien reizen könnte.

Da in Folge der Aufhebung des Landsturms der für denselben budgetirte Kredit hinfällig wird, wird derselbe dem eidgenössischen Schützenfest in Neuenburg überwiesen, mit der Bedingung, daß ein Theil dieses Kredites zu Prämien für diejenigen Redner verwendet wird, welche dem Schweizervolk von der Rednerbühne, wie gewohnt, den Beweis leisten, daß trotz der Abschaffung des Landsturms im Falle einer feindlichen Bedrohung das gesamte Volk wie ein Mann sich erheben und bis hinauf zur letzten Hütte und bis zum letzten Blutstropfen die Unabhängigkeit des Vaterlandes vertheidigen wird.

Gegeben in Bern.

Schweizerischer Rechtsschreibetrag.

Wie verlautet, erklärt sich der schweizerische Lehrerverein mit der Duden-schen, heute allgemein angenommenen Orthographie nicht zufrieden und wird in seiner Generalversammlung in Luzern folgende Vorschläge einbringen:

1. Die großen Buchstaben sammt dem h im Jnlaut werden abgeschafft; der „Lehrer-Verein“ wird also in Zukunft als lerer-verein figuriren, die Köpfe der Schüler werden fuderhin nicht mehr gelehrt, sondern gelernt werden, die bisher übliche Lehrer-Besoldung wird zu lerer-besoldung, der Lehrer-Beruf wird ein „lerer-beruf“.

2. Auch das v wird für immer des Dienstes entlassen, an seine Stelle tritt das f. Der Verkehr unter den Lehrern wird also nun zu einem ferker umgeformt (was hoffentlich niemand mit einem „ferger“ einer Bandfabrik verwechseln wird; das wäre ganz ferkert d. h. verkehrt), ferner wird der Dichter nicht mehr seine Verse, sondern seine „ferse“ glätten (obgleich an dieser Stelle die Hühneraugen immer häufig vorkommen). Die Verhandlungen werden im Gasthof zur „Holden Eintracht“ in Luzern stattfinden und eingeleitet werden durch einen Vortrag des Herrn Jeremias Sauerkopf aus Gauschingen über „das Verhältniß des lererstandes zum gesunden menschenverstand.“

Interessantes aus dem Gasterlande.

Im schönen Schänisium, wo die Linth
Sanft wie ein Weihwässerlein hinunterrinnt,
Da amtet ein wunderbarer Seelenhirte,
Wie bis dato dort noch kein solcher existirte.
Einige meinen, sein eigenthümlicher Namen
Stimme mit seinem Wesen ganz zusammen;
Aber nein, sein Betragen ist so charmant
Und gegen die reformirten Glarner so tolerant!
Er ist so fromm in allen Gliedern und Knoden,
Daß er vor christlicher Demuth nur schaut auf den Boden.
Er ist in seinen Funktionen so loyal und perfekt,
Daß er im Pfarrhaus den „Himmel“ hinter die Stiege versteckt,
Damit man ihn durch die sündhaft liberalen Hände
Der Kirchenräthe bei der Prozession nicht schände.
Wer hätte geglaubt, daß der Himmel mit allen vier Stangen
Je könnte so schlaun hinter die Pfarrhaus-Stiege gelangen?
Statt ihm für diese Rettung zu danken, sagen die Gottlosen unverschämten,
Der Pfarrer zu Schänisium habe den Himmel gestohlen.
Wenn nur dem Hochw. Augustinus in St. Gallen
Nicht etwa an einem kühlen Morgen sollt' einfallen,
Uns dieses allbeseelten Seelsorgers zu berauben!
Nein! das thut er nicht, wir können das nicht glauben.
Entrist er unbarmherzig ihn uns aus den Händen,
Er hätte keinen solchen „Himmelfürstler“ mehr zu senden.
Wir bitten ihn, er mög' uns keinen andern geben;
Denn wär' er fort, so könnten wir nicht ohne — frevel leben!

Die Lösung der Rückenbahn-Frage.

Es war vorauszusehen, daß der Volkstraß von St. Gallen sämtliche vorliegenden Projekte für eine Bahn von Ubnen nach St. Kallengappel oder einer andern Stadt jenseits des Rückens verwerfen und die Frist für Einreichung neuer Projekte verlängern werde. Die Herren Ingenieure stellten auch gar zu millionische Anforderungen an den Staatsparhasen, den sein Verwalter ebenso sorgsam hütet, wie eine sparsame Hausfrau ihren Unkenhasen. Es ist mir nun gelungen, eine Lösung des Problems zu finden, die die Durchführung des Werkes mit ganz minimalen Kosten ermöglicht. Wenn ich hiemit meinen Plan der Öffentlichkeit übergebe, statt ihn patentiren zu lassen, geschieht es im Interesse der Staatswohlthat, der ein guter Bürger alles opfert, selbst seine kühnsten Ideen. Mein Projekt lehnt sich an das Märchen vom Schlaraffenlande an, in das zu gelangen man sich erst durch einen Berg von Pflaumenmus durchessen muß. Man stelle auf dem Rücken eine selbstthätige Baggermaschine auf, die man nur alle Jahre einmal aufziehen muß, wie eine Uhr; diese baggert nun ganz allmählig eine so tiefe Mulde zwischen Linth- und Sittergebiet, daß man schließlich mit geringen Kosten eine schnurgerade Linie zwischen Wyllwatt und Azznuch erstellen könnte. Das auf diese Weise gewonnene Erdmaterial würde alljährlich am 1. Mai durch die Matfeiernden in einem Demonstrationsmaterialzuge nach Schachror und St. Gallen transportirt, wo es bei den Quaianlagen bezw. den Bahnhofserweiterungen, die mit den Arbeiten der Baggermaschine ungefähr gleichen Schritt halten werden, geeignete Verwendung fände. Ich zweifle nicht daran, daß dieses Projekt allseitig günstige Aufnahme finde, um so eher, als es auch in Bezug auf die Zeitdauer den übrigen Projekten nicht nachsteht, deren Verwirklichung vielleicht nicht einmal unsere Großknebel erleben, währenddem nach dem vorliegenden unsere Enkel in ihren alten Tagen schon mit der neuen Bahn fahren könnten. Jean Vapeur.

Stoßseufzer eines Verückten.

Fünf Projekte sind bereits erschienen,
Fünf Projekte, ach! und immer keine Schienen.

Si vous voulez boire le meilleur vin vaudois demandez partout les

Dézaley ou Epesses G^{vo} Fonjallaz.

Pour les commandes s'adresser à l'agent général H. Buttica, Pianogasse 4, Enge-Zürich.